

Aktenzeichen: 5 AZR 63/94
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 21. September 1995
- 5 AZR 63/94 -

I. Arbeitsgericht
Dresden

Urteil vom 08. Dezember 1992
- 5 Ca 4132/92 -

II. Landesarbeitsgericht
Chemnitz

Urteil vom 13. September 1993
- 3 Sa 93/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungswort:

Lohnzahlung - Faktisches Arbeitsverhältnis

Gesetz:

BBiG § 17; AGB/DDR §§ 134 f.; VO über Tageseinrichtungen für Kinder vom 18. September 1990 (GBl. DDR I S. 1577); VO über Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung vom 22. April 1976 (GBl. DDR I S. 207); Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. DDR I S. 255).

Leitsätze:

k e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 63/94

3 Sa 93/93 Chemnitz

Verkündet am
21. September 1995

Clobes,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. September 1995 durch den Vorsitzenden Richter Griebeling, die Richter Schliemann und Dr. Reinecke sowie die ehrenamtlichen Richter Kähler und Dr. Müller für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Chemnitz vom 13. September 1993 - 3 Sa 93/93 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Zahlung von Arbeitsentgelt für die Zeit vom 23. Februar 1991 bis 31. Juli 1991 in Anspruch.

Die Klägerin wurde zur Krippenerzieherin ausgebildet. Sie hatte deswegen mit dem damaligen Landkreis P einen Lehrvertrag im Sinne der §§ 134 ff. des Arbeitsgesetzbuches der DDR abgeschlossen. Der berufspraktische Teil der Ausbildung wurde an der Kinderkrippe in Bad G durchgeführt. Die Klägerin bestand am 22. Februar 1991 vorzeitig ihre Abschlußprüfung. Anschließend blieb sie in der Kinderkrippe in Bad G tätig. Weder vom Landkreis P noch von der beklagten Stadt erhielt sie für die Zeit ab 23. Februar 1991 eine Vergütung. Mit ihrem Schreiben vom 17. Juli 1991 forderte die Klägerin die Beklagte auf, ihr im Hinblick auf § 17 BBiG Arbeitsentgelt zu zahlen, weil sie nach ihrer Abschlußprüfung weiterbeschäftigt werde. Unter dem 22. Juli 1991 wiederholte sie ihr Begehren. Am 1. August 1991 ließ die Beklagte der Klägerin durch einen Beauftragten mitteilen, daß sie nicht mehr in der Kinderkrippe Bad G tätig sein solle. In einem Brief vom 5. August 1991 teilte die Beklagte



der Klägerin mit, ihre Bewerbung als Erzieherin habe nicht berücksichtigt werden können. Sie werde von der Stadtverwaltung Bad G ab 1. September 1991 nicht übernommen. Ihr Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Landkreis P werde von dieser Entscheidung nicht berührt.

Mit ihrer am 18. Mai 1992 beim Kreisgericht erhobenen Klage nimmt die Klägerin die Beklagte auf Zahlung der üblichen Vergütung für ihre Arbeit als Krippenerzieherin in Anspruch. Sie hat geltend gemacht, es habe ein faktisches Arbeitsverhältnis bestanden. Die Kinderkrippe habe immer in der Trägerschaft der Beklagten gestanden. Die Beklagte müsse sich zurechnen lassen, daß die Leiterin der Kinderkrippe von ihrer weiteren Tätigkeit Kenntnis gehabt habe. Sie habe ihr, der Klägerin, Arbeiten übertragen und ihre Arbeitsleistung in Anspruch genommen. Sie, die Klägerin, sei zudem auch in die Prüfung der Personalübernahme anlässlich des Inkrafttretens des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen vom 3. Juli 1991 einbezogen worden. Mangels näherer Vereinbarung schulde die Beklagte ihr die Vergütung in üblicher Höhe von monatlich 1.569,34 DM. Dies ergebe die Klageforderung.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 8.136,43 DM brutto zuzüglich 4 % Zinsen ab 1. September 1991 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat erwidert, ein Berufsausbildungsverhältnis habe nicht mit ihr, sondern mit dem Landkreis P bestanden. Infolge der weiteren



Tätigkeit der Klägerin sei möglicherweise ein Arbeitsverhältnis zum Landkreis P gem. § 17 BBiG zustande gekommen, auf keinen Fall aber mit ihr. Es sei auch nicht zu einem faktischen Arbeitsverhältnis gekommen. Insoweit fehle es an übereinstimmenden Willenserklärungen der Parteien. Die Kinderbetreuungseinrichtungen der ehemaligen DDR seien solche des Staates DDR gewesen, nicht aber solche der Kommunen. Die Betreuungseinrichtungen seien gemäß Art. 13 des Einigungsvertrages dem Freistaat Sachsen zugefallen und erst aufgrund des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen kommunalisiert worden. Das Personal habe bis dahin nicht im Dienst der beklagten Gemeinde gestanden. Im übrigen sei vertretungsberechtigten Personen der Beklagten nicht bekannt gewesen, daß die Klägerin ihre Tätigkeit in der Kinderkrippe nach Ablegen der Abschlußprüfung fortgesetzt habe. Erstmals mit dem Antrag auf Zahlung von Arbeitsentgelt sei dies vertretungsberechtigten Personen der Beklagten bekannt geworden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit ihrer Revision will die Klägerin erreichen, daß die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts zurückgewiesen wird.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

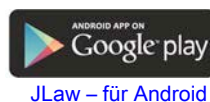
Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten kein Anspruch auf Zahlung von Arbeitsentgelt zu.



1. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht angenommen, zwischen der Klägerin und der beklagten Stadt sei kein Arbeitsverhältnis nach § 17 BBiG begründet worden. Nach dieser Bestimmung gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet, wenn der Auszubildende im Anschluß an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt wird, ohne daß hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist. Dies betrifft aber nur denjenigen, mit dem der Auszubildende vertraglich in einem Berufsausbildungsverhältnis stand. Das war hier nicht die beklagte Gemeinde, sondern der Landkreis P . Nur mit dem Landkreis P hatte die Klägerin einen Lehrvertrag im Sinne der §§ 134 ff. AGB/DDR abgeschlossen.

2. Zwischen den Parteien ist auch kein Vertrag über eine Tätigkeit der Klägerin als Krippenerzieherin in der Kinderkrippe Bad G abgeschlossen worden. Auch dies hat das Landesarbeitsgericht aufgrund des von ihm festgestellten Sachverhaltes zutreffend erkannt.

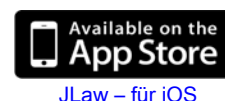
a) Erstmals in ihrer Revision trägt die Klägerin vor, im Zusammenhang mit einer Besprechung über den Umzug der Kinderkrippe sei zwischen ihr, der Leiterin der Kinderkrippe und dem stellvertretenden Bürgermeister der Beklagten, Herrn F , Anfang Februar 1991 vereinbart worden, daß die Klägerin sich nach Ablegung der Abschlußprüfung am Umzug der Einrichtung in das "Haus des Kindes" beteilige und sie dann weiter in der Krippe arbeite. Die Beklagte bestreitet, daß ein Gespräch dieser Art geführt worden sei.



Mit diesem streitigen Vortrag kann die Klägerin in der Revision nicht mehr gehört werden. Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegt nur dasjenige Parteivorbringen, das aus dem Tatbestand des Berufungsurteils oder aus dem Sitzungsprotokoll ersichtlich und vom Landesarbeitsgericht festgestellt ist (§ 561 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Soweit es sich nicht um Prozeßstatsachen handelt, kann eine Partei mit von ihr erstmals in der Revision vorgebrachten streitigen Tatsachen nicht gehört werden. Die Feststellungen der für die materielle Beurteilung des Streitfalles maßgeblichen Tatsachen ist Sache der Tatsachengerichte, nicht aber des Revisionsgerichts (BAG Urteil vom 6. September 1988 - 3 AZR 141/87 - AP Nr. 9 zu § 9 BetrAVG = NZA 1989, 143 = DB 1988, 2649).

b) Zwischen den Parteien ist aber auch nicht aufgrund des vom Landesarbeitsgericht festgestellten bzw. zugunsten der Klägerin als richtig unterstellten Sachverhaltes ein Arbeitsvertrag zustande gekommen. Soweit die Kinderkrippenleiterin der Klägerin Arbeit zugewiesen und sie zur Arbeit eingesetzt hat, mag hierin zwar die Entgegennahme der Arbeitsleistung der Klägerin zu sehen sein. Daraus kann jedoch nicht darauf geschlossen werden, daß die Leiterin der Kinderkrippe als Vertreterin gegenüber der Klägerin eine Erklärung abgegeben hat, die auf den Abschluß eines Arbeitsvertrages mit der beklagten Stadt gerichtet war. Die Klägerin durfte dieses Verhalten der Leiterin der Kinderkrippe auch nicht derart verstehen. Denn das pädagogische Personal der Kindereinrichtungen war nicht solches der beklagten Gemeinde, sondern stand im Dienst des Landkreises P .

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



In der ehemaligen DDR wurden staatliche Kindereinrichtungen, zu denen nach § 1 der Verordnung über Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung vom 22. April 1976 (GBl. DDR I S. 201) nicht nur Kindergärten, sondern auch Kinderkrippen gehörten, als Einrichtungen der Räte der Stadtbezirke, Städte und Gemeinden geführt (§ 5 der genannten Verordnung). Die pädagogischen Kräfte in diesen Einrichtungen wurden von den Räten der Kreise eingesetzt (§ 5 Abs. 2 der genannten VO). Diese Rechtslage blieb durch die Verordnung über Tageseinrichtungen für Kinder vom 18. September 1990 (GBl. DDR I S. 1577) unberührt (vgl. insgesamt: BAG Urteil vom 10. November 1994 - 8 AZR 278/93 -, nicht zur Veröffentlichung bestimmt; beklagt in jenem Prozeß waren der Landkreis P und die auch vorliegend beklagte Stadt Bad G). Die Trägerschaft der Gemeinden für solche Kindereinrichtungen bezog sich zwar auf die sächlichen Mittel und Gebäude, nicht aber auf das pädagogische Personal. Für Kinderkrippen gilt insoweit nichts anderes als für Kindergärten. Die Auffassung der Klägerin, nach damaligem Recht der DDR seien Arbeitsverträge der Kindergärtnerinnen jeweils mit Räten der Kreise abzuschließen gewesen, dagegen Arbeitsverträge mit Krippenerziehern mit Räten der Städte und Gemeinden, trifft nicht zu. Sie steht auch im Widerspruch zu der unstreitigen Tatsache, daß das Lehrverhältnis bzw. das nachfolgende Berufsausbildungsverhältnis der Klägerin nicht mit der beklagten Stadt bestanden hat, sondern mit dem damaligen Landkreis P , und daß die beklagte Gemeinde eigens geprüft hat, ob sie die Klägerin anlässlich des Übergangs der Trägerschaft des Kindergartens bzw. der Kinderkrippe aufgrund des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes vom Landkreis P übernehme.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



c) Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht auch angenommen, daß die Leiterin der Kinderkrippe nicht befugt war, für die beklagte Stadt rechtlich bindende Erklärungen über die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses abzugeben. Nach § 27 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. DDR I S. 255) wird die Gemeinde vom Bürgermeister vertreten. Wenn das Verhalten der Leiterin der Kinderkrippe seinerseits rechtsgeschäftliche Bedeutung gegenüber der Klägerin erlangt haben sollte, so wäre es der beklagten Gemeinde nur zuzurechnen, wenn die Gemeinde entweder die Leiterin der Kinderkrippe entsprechend bevollmächtigt hätte oder aber anzunehmen wäre, daß der vertretungsberechtigte Bürgermeister der beklagten Stadt entsprechendes Handeln der Leiterin der Kinderkrippe gebilligt oder geduldet hätte. Auch hierfür hat die Klägerin nach dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalt keinerlei Tatsachen vorgetragen. Ihre Bewertungen, die Beklagte habe sich wie ein Arbeitgeber verhalten, sind in ihrem Tatsachenkern nur darauf zurückzuführen, daß die Leiterin der Kinderkrippe die Klägerin weiterhin eingesetzt hat.

Griebeling

Schliemann

Reinecke

Kähler

Müller



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)